



LAND
BRANDENBURG

Ministerium für Wirtschaft,
Arbeit und Energie

Newsletter 2/2021

- Mitwirkungspflichten des Kunden
- Neue Liste der Geldwäsche-Risikoländer



Mitwirkungspflichten des Kunden

Geldwäschevorgänge sind schwer als solche erkennbar. Sie sind meist gut getarnt und nicht ohne Weiteres von alltäglichen Geschäften zu unterscheiden. Deshalb sind nicht nur Banken und Versicherungen zur Vorsicht angehalten. Das Geldwäschegesetz (GwG) legt auch anderen Berufsgruppen besondere Sorgfaltspflichten auf. Zu diesen gehört auch das Prinzip „Kenne Deinen Kunden“: Unternehmen dürfen in bestimmten Bereichen keine anonymen Geschäfte abschließen, sondern müssen sich vergewissern, wer ihre Kunden bzw. Vertragspartner sind und in wessen Interesse sie handeln. Nach § 8 Absatz 2 Satz 2 GwG haben Verpflichtete zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten z. B. **das Recht und die Pflicht im Rahmen der Identifizierung und Identitätsüberprüfung des Kunden bzw. des Vertragspartners** Kopien der vorgelegten Dokumente und Unterlagen z. B.

- des Personalausweises bei natürlichen Personen;
- der Registerauszüge bzw. Gründungsdokumente o. Ä. bei juristischen Personen;

anzufertigen.

Für den Kunden bzw. den Vertragspartner besteht die Pflicht, die Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Identifizierung erforderlich sind, gemäß § 11 Absatz 6 GwG.

Weitere Informationen und beispielhafte Erläuterungen finden Sie auf dem „**Merkblatt für Ihre Kunden**“. Dieses befindet sich auf der Internetseite des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Energie des Landes Brandenburg unter:

mwae.brandenburg.de

→Wirtschaft / Wirtschaftsordnung / Geldwäscheprävention →„Informationen für Verpflichtete nach dem GWG“

Dieses Merkblatt können Sie Ihren Kunden zur Erläuterung individuell vorlegen bzw. in Ihren Geschäftsräumen als Kundeninformation veröffentlichen.

Neue Liste der Geldwäsche-Risikoländer

Die EU-Kommission hat am 07.12.2020 eine neue Liste von 21 Drittländern verabschiedet, die nicht genug im Kampf gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung tun. Dazu gehören Länder wie Saudi-Arabien, Pakistan, Iran, Irak, Panama und die Bahamas. Mit der kürzlich geänderten Liste wurde die Mongolei von der Liste genommen. Die Liste aller Drittländer finden Sie unter

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:02016R1675-20210207&from=EN>

Gemäß § 15 Abs. 1 und 2 Geldwäschegesetz (GwG) hat der Verpflichtete zusätzlich zu den allgemeinen Sorgfaltspflichten verstärkte Sorgfaltspflichten zu erfüllen, wenn ein höheres Risiko vorliegt. Ein höheres Risiko liegt gemäß § 15 Abs. 3 Nr. 2 GwG insbesondere dann vor, wenn es sich bei einem Vertragspartner des Verpflichteten oder bei einem wirtschaftlich Berechtigten um eine natürliche oder juristische Person handelt, die in einem von der Europäischen Kommission nach Art. 9 der Richtlinie (EU) 2015/849 ermittelten Drittland mit hohem Risiko niedergelassen ist.

Eine Verlinkung zu dieser Liste „Drittstaaten mit hohem Risiko gemäß EU- Verordnung“ befindet sich ebenso auf der Internetseite des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Energie des Landes Brandenburg unter:

mwae.brandenburg.de

→Wirtschaft / Wirtschaftsordnung / Geldwäscheprävention →„Nützliche Links“



Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie
des Landes Brandenburg
Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam
Tel.: 0331 866 – 1735 und 0331 866 - 1778
Fax: 0331 866 - 1583
E-Mail: geldwaesche@mwae.brandenburg.de

